



Geschäftsordnung der Kommission für Gleichstellung und Diversität

(vom 12. März 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Gleichstellung und Diversität ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Sie unterstützt die Universitäts-, Fakultäts- und Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung und der Förderung eines diversitätsgerechten und inklusiven Miteinanders an der UZH.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Erweiterte Universitätsleitung in Belangen der Gleichstellung und Diversität sowie bei der Erarbeitung von strategischen Grundlagen zur Förderung der Chancengleichheit und der Diversität an der UZH (Beratung).
- b. Sie äussert sich zu Anfragen der Erweiterten Universitätsleitung zu den Themen Gleichstellung und Diversität aus Sicht der Fakultäten und Stände («Sounding»).

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. die vorsitzende Person,
- b. je eine Vertretung pro Fakultät,
- c. je eine Vertretung pro Stand.

² Der Kommission gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. die Leitung der Geschäftsstelle.



§ 4 Wahl

¹ Die Vertretenden der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

³ Scheidet die Vertretung einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Vertretenden der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement¹ bzw. für den Stand der Studierenden nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Die Vertretenden der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

² Für die Vertretenden der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. für den Stand der Studierenden nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³ Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴ Die Stellvertretenden haben Zugang zu Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Vorsitz

¹ Die Kommission wählt auf Vorschlag von der Vize-Rektorin oder dem Vize-Rektor eine vorsitzende Person. Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Kommission bestimmt zu Beginn der Amtsperiode ein stimmberechtigtes Mitglied, das den Vorsitz bei Abwesenheit der vorsitzenden Person ausübt.

³ Der vorsitzenden Person kann von der Universitätsleitung die Funktion der oder des Delegierten für Gleichstellung und Diversität übertragen werden. Die vorsitzende Person hat als Präsidentin oder Präsident der Kommission gemäss § 32 Abs. 2 UniG Einsitz in der Erweiterten Universitätsleitung.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Abteilung Gleichstellung, Diversität und Inklusion führt die Geschäftsstelle der Kommission.

¹ LS 415.111.2



C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 8 Sitzungen

- ¹ Die Kommission tagt in der Regel vier Mal pro Jahr.
- ² Der Vorsitz beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.
- ³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder lässt der Vorsitz weitere Sitzungen einberufen.
- ⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- ⁵ Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen.
- ⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission sowie der Leitung der Abteilung Gleichstellung, Diversität und Inklusion zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die vorsitzende Person hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Der Vorsitz kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.
- ² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die vorsitzende Person ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- ³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

D. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.